

Cishin,

Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE ortsüblich bekanntgemacht. 2 8. Jan. 1993 ( Abs. 3 BauZVO beteiligt worden. Mirov, den 2 3. Jan. 1992 /\*/ Stadtvertretung hat am 27.02.92 des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung wirow, den 2 3. Jan. 1993 werden als richtig bescheinigt. atum. Siegelaboruck Husum, den 21.01.93 Diei.-ng. Uwe surs er Intwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Johann H. Boner - Architekt und Planer - Auf der Gast 36b. 2930 VARFI er Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. konne, am ...... ortsüblich bekanntgemacht worden. Bürgermeister Mrov. den 2 3. Jan. 1993 of Generaligung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem interfügung der höheren Verwaltungspehärde vom 19:02.33 Az.: # 6602 - 572.113 03.06.33 (01) Mirov. den 35.04.34. e Hebenbestiamungen wurden durch des Gallangsandernden Beschluß der Stadtvertretung vom .... wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbenörde vom 12.04.34z : I 360a - 712.713

die Stadtvertretung Mirow hat in seiner Sitzung am 28.11.91. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 Monngebiet Granzower Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß 3 2(1) Bauß am .20.02.92. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Mr. 1 BauGB i.V.m. § Die frühzeitige Bürgerbeteiligung par 18 Satz 1 Bauß ist am 29.01.92 durchgeführt vorden. the von der Planung terührten Träger allemblicher Belange sind mit Schreiben com . 27.05.92, zur Abgabe einer

e Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung naben in der Zeit vom 91.96.92. bis 93.97.92. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die ifentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vor geracht. Werden können, am 11.95.32 ortsüblich bekanntgemacht worden.

er ratastergemäße Bestand am .12.10.9.45 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung

e Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger

Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichmung (Teil A) und dem Text (Teil B). sowie die Begründung in der Zeit vom ...... bis ...... erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.01.93 von der fagtyertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtyertretung

le Repauungsplansatzung, bestehend aus der

Mirow, den 25.04.34

Bürgermeister

Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Bienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu ernauten ist, sind am 2004.34 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44. 246 a Abs. 1 Satz 1 Mr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.04.34in

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der allgemeinen Wohngebiete (WAI, WAZ, WA3, WA4) sowie des Sondergebietes (SO) sind Stellplätze und Garagen gemäß §12 und Nebenæmlagen gemäß §14 Bau NVO
- 2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf die zulässige Grundflächenzam durch die Grundflächen der in §19(4) BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 30 % überschritten werdem
- 3. Im allgemeinen Wohngebiet (WAI) sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zwiässig.
- 4. Im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Beherbergungsbetrieb" sind mur Betriebe des Beherbergungsgewerbes, wie z.B. Hotel und Pensionen mit den zugehörigen Versorgunges- und Dienstleistungseinrichtungen, ferner Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal bowie für Betriebsinhaber /Betriebsleiter zulässig.
- Der Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Traufhöhe (TH) bzw. Firsthälme (FH) ist die Fahrbahnoberkante der dem betreffenden Gebäude zugeordneten Erschließungsstraße.
- Entlang der Granzower Straße (LIIO 156) sind bei Neubauten, wesentlichen maulichen Anderungen und Umbauten, die einem Meubau gleichkommen, die Außenbauteile (Wand, Dach, Fenster, Tür) von Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen in Wohngebäuden so auszuführen, daß sie dem Anforderungen des Lärmpegelbereiches II der DIN 4109 genügen.
- in bestimmten, in der Planzeichnung kenntlich gemachten Bereichen wird die längere Mittelachse des Hauotbaukõrpers (Hauotfirstrichtung) durch die Richtung des entsprechengem Planzeichens festgesetzz. von bleser Festsetzung kann die Baudenenmigungsbehörde im Einvernenmen mit der Stadt eine Ausnahme
- 3. Der in der Planzeichnung gemäß § 9(1)25.b) Baudß festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten. Abgang ist durch Neuanoflanzung mit helmischen Gehölzen zu ersetzen.
- Die mit einem Pflanzgebot gemäß § 9(1)25.a) Bauß für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind ausschließlich mit standortgerechten heimischen Laupgehölzen und Sträuchern entsprechend dem Grünordnungsplan zu bepflanzen.
- 10. Die Festsetzungen des als Anlage beigefügten Grünordnungsplanes. mit Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Erläuterungspericht, sind Bestandteil des Bebauungsplan⊞s.

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

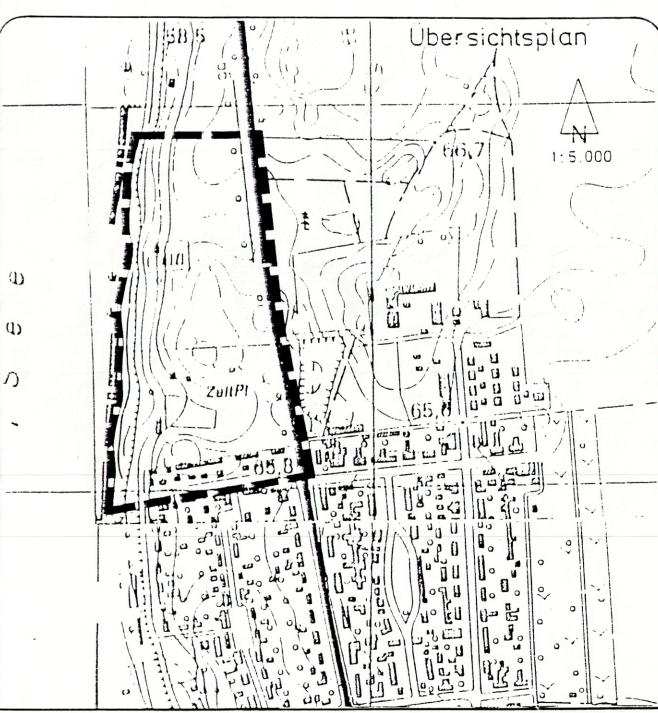
Rechtsgrundlage § 83 der Bauordnung (Bauo) für

Mecklenburg-Vorpommern

- . Immallgemeinen Wonngebiet (WA1, WA2, WA3) sowie im Sondergebiet (SO) sing nur Satteldächer, Krüppelwalmdächer oder Mansarddächer mit Dachneigungen zwischen 38" - 45" (bei Mansarddächern für die steilen Dachflächen Neigungen zwischen 70° - 80°) zulässig. Die Glebel sind mit bleichen Dachneigungen symmetrisch zur Giebelachse auszubilden. Ausgenommen sind Garagen gemäß § 12 Baunvo und untergeordnete Nebenanlagen gemäß 314 BauNVO.
- . Für die Eindeckung der geneigten Dächer im allgemeinen Wohngebiet (WAI, \*AZ, WA3) sowie im Sondergebiet (SO) sind nur Tonziegel oder Beton-Dachsteine in roter Farbe zulässig. Als Grundlage für die zulässigen Farbtone geiten die RAL-Farbwerte 2001, 2002, 3000, 3003, 3013 und 3516.
- Die Sockelhöhe der Gebäude im allgemeinen Wohngebiet (WA). WAZ, WA3) sowie im Sondergebiet (SO) darf das Maß von 0.50 m über Fahrbahnoberkante der dem betreffenden Gebäude zugeordneten Erschließungsstraße nicht überschreiten.
- Gebäudefassaden sind im allgemeinen vonngebiet (WAI, WAZ, WAZ) sowie im Eondergebiet (SO) aus roten oder rotbunten Verblendmauerziegein berzustellen. Als Grundlage für die zulässigen Farbtöbe geiten die RAL-Farbwerte 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 und 8012, Memengepaude, Anbauten, Carports and Teilgestaltungselemente an den Hauptgebäuden können auch aus Holz erstellt werden.
- . Im allgemeinen Wohngebiet (WAI, WAZ, WAZ) sowie im Sondergebiet (SO) sing Einfriedungen nur als lebende Hecke, ggf. mit Maschendraht an der Innenseite, oder als senkrechter Lattenzaun zulässig.

## NACHRICHTLICHE HINWEISE

- . Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden. einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologischen Denkmalpflege zu melden. Da in diesem Bereich mit frühgeschichtlichen Funden zu rechnen ist, sollte im Zusammennang mit dem Straßenbau eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt werden.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Landschaftsschutzgebiet "Müritz-Seen-Park". Gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- In Sichtdreiecken ist jede Mutzung, die die Sicht oberhalb einer 0.80 m über beide Fahrbahnoberkanten verlaufende Ebene versperrt, unzulässig.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG des Flugptatzes der WGT Larz/Mirow Die Errichtung von Bauwerken in diesem Bereich bedarf der Zustimmung der Luftfahrtbenorde bei der WBV VII-1: 31.



Flashorlee siebe Lasther Blat

SATZUNG

Stadt Mirow

Landkreis Neustrelitz

Vorgezogener Bebauungsplan Nr. 01/91 "Wohngebiet Granzower Straße"

Mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

71 the man to flow . 46